Tanzsportzentrum
Weissacher Tal e.V.

Satzung
Tanzsportzentrum Weissacher Tal e.V.

Fassung vom: 23.05.2023
Bestätigt am: 24.05.2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tanzsportzentrum TSZ Weissacher Tal e.V. mit Sitz in Weissach im Tal
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Backnang
4. Der Verein ist Mitglied des

    a) Tanzsportverbandes Baden-Württemberg (TBW), Fachverband im Württembergischen Landessportbund (WLSB)
    b) Deutschen Tanzsportverbandes e.V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund
    c) Württembergischen Landessportbund (WLSB)

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Hinführung von Tanzsportlern zum Wettbewerb
2. Der Verein dient insbesondere der sportlichen Förderung von Jugendlichen und der Jugendpflege
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung (AO), §§ 51ff. in der jeweils gültigen Fassung
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

3. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden

§ 4 Mitglieder

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder

   a) Sporttreibende (aktive) Mitglieder
   b) Passive Mitglieder

2. Außerordentliche Mitglieder

   a) Studenten und Junioren in der Berufsausbildung oder im Grundwehr-Zivildienst
   b) Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

3. Ehrenmitglieder

   Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragsstellers auf Begründung der Ablehnung
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss aus dem Verein

   a) Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenen Rechte und Pflichten

b) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen

c) Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beträge bleibt bestehen

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. Juli zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mittels E-Mail sowie Veröffentlichung im Weissacher Gemeindeblatt unter Mitteilung der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder sind mindestens 1 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberichtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einzuberufen
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den

Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen sowie nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer - ausgenommen den Jugendwart – vorzunehmen

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt
7. Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen; Wahlen grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los
8. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   a) Dem Vorsitzenden
   b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
   c) Dem Schatzmeister
   d) Dem Schriftführer
   e) Dem Sportwart
   f) Dem Breitensportwart
   g) Dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
   h) Jugendwart

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung - ausgenommen der Jugendwart - gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes übernimmt dieser jeweils spätestens einen Monat nach der Wahl die Geschäfte des Vereins

2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7, Ziffer 6; er beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens vier Vorstandsmitgliedern

§ 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen
4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendwart und Jugendsprecher werden jeweils auf zwei Jahre gewählt
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 7, Ziffer 6. Jedes außerordentliche Mitglied sowie der Jugendwart hat eine Stimme, Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig

§ 10 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 10.1 Helferstunden

(1) Jedes Aktive Mitglied ist grundsätzlich zur Mithilfe im Verein durch Ableisten von Helferstunden verpflichtet. Dies ist erforderlich, um die über das Jahr anfallenden Arbeiten der Durchführung der jährlichen Veranstaltungen des Vereins auf mehrere Schultern zu verteilen und nicht nur wenigen Freiwilligen aufzubürden.

(2) Eine Helferstunde entspricht einer Zeitstunde multipliziert mit einem durch den Vorstand festgelegten Arbeitssatz. Eine Arbeitsstunde entspricht 10 Euro.

(3) Eine Helferstunde ist abgeleistet, wenn das Mitglied aktiv einen Beitrag zum Vereinsleben erbracht hat (vergütete Trainer-/Übungsleiter- und Tanzleistungen zählen nicht dazu). Dies ist bspw. möglich durch:

- Die Mithilfe auf einer Turnier- oder sonstigen Vereinsveranstaltung (z.B. Auf- und Abbau, Schicht beim Verkauf usw.)
- Kuchenspenden für Veranstaltungen (1 Kuchen entspricht 1 Stunde)
- Arbeiten zum Erhalt der vereinseigenen Räumlichkeiten (wenn vorhanden)
- Die Unterstützung des Vorstands bei der Planung und Durchführung von Vereinsangelegenheiten

(4) Die Ableistung von Helferstunden ist mit dem Vorstand im Vorhinein abzustimmen. Der Vorstand legt den Bedarf an Helfern und möglichen Helferstunden vor jeder Veranstaltung offen aus (Helferlisten auf der Homepage usw.)

(5) Die Verpflichtung zur Gemeinschaftsarbeit gilt als erfüllt, wenn ein Arbeitseinsatz von mind. der durch den Vorstand festgelegten Arbeitsstunden im Sinne von Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres nachgewiesen werden kann.

(6) Hat die Mitgliedschaft nicht über das ganze Jahr Bestand, sind Helferstunden anteilig auf die Zeit der Mitgliedschaft im Kalenderjahr zu erbringen.

(7) Für den Nachweis der Helferstunden ist das Mitglied zuständig. Eine Helferstunde gilt als nachgewiesen, wenn sie in der „Helferstundenliste“ eingetragen wurden.

(8) Der Abrechnungszeitraum für Helferstunden ist das Kalenderjahr (01.01.-31.12.).

(9) Der Verpflichtung hat jedes Mitglied persönlich nachzukommen, die Wahrnehmung der Verpflichtung kann innerhalb der Familie bzw. eines Paares oder alternativ eines Tanzpaares übertragen werden.

§ 10.2 Befreiung von der Verpflichtung der Helferstunden

(1) Von der Verpflichtung zur Mithilfe im Verein sind ausgenommen:

- Kinder bis zum vollendeten 13 Lebensjahr
- Senioren ab dem 75 Lebensjahr
- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vorstandes
- Mitglieder des Beirates
- Beauftragte des Vorstandes
- Für Teilnehmer von zeitlich begrenzten Kursen, Workshops o. Ä.
- Passive Mitglieder

(2) Auf begründeten Antrag, schriftlich oder per E-Mail, kann der Vorstand bei Vorliegen einer unbilligen Härte durch einfachen Beschluss ein Mitglied befristet oder unbefristet bis auf Widerruf von der Pflicht zur Mithilfe im Verein ganz oder teilweise befreien. Gegen die Ablehnung des Antrags ist die Beschwerde nicht gegeben.

§ 10.3 Abgeltung nicht geleisteter Helferstunden

(1) Kommt das Mitglied seiner Verpflichtung zur Mithilfe im Verein nicht in Gänze nach, so wird ein Sonderbeitrag gem. nachfolgender Staffelung fällig:

Geleistete (h)	0	1	2	3	4	5	6	7
Verbleibende (h)	8	7	6	5	4	3	2	1
Sonderbeitrag (Euro)	80	70	60	50	40	30	20	10

(2) Dieser Sonderbeitrag wird erst mit Abrechnung fällig.

(3) Die Abrechnung der Helferstunden erfolgt jährlich im ersten Quartal für das Vorjahr. Bei Ausscheiden aus dem Verein erfolgt die Abrechnung im letzten Monat der Mitgliedschaft. Es werden dann nur Helferstunden berücksichtigt, die bis zum Ablauf des Monats, der der Wirksamkeit der Kündigung vorausgeht, abgeleistet wurden. Im letzten Monat der Mitgliedschaft werden abgeleistete Helferstunden bei der Abrechnung nicht berücksichtigt.

§ 11 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Tanzsportverband Baden-Württemberg zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Tanzsports, zu verwenden hat

§ 13 Satzungsänderung

Wird eine Satzungsänderung auf Verlangen des Registergerichts oder einer anderen Behörde notwendig, so wird der Gesamtvorstand ermächtigt, diese zu beschließen und den Mitgliedern an der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:

a) Finanzordnung
b) Beitragsordnung
c) Datenschutzordnung
d) Ehrenordnung

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft